

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f11bf636-9cc0-3840-a2b2-86a95b0e1d1a>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 266 StPO - Nachtragsanklage

(1) Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluss in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte zustimmt.

(2) ¹Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. ²Ihr Inhalt entspricht dem [§ 200 Abs. 1](#). ³Sie wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. ⁴Der Vorsitzende gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

(3) ¹Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. ²Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen.

